

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Anpflanzen von Bäumen

(§ 9 Abs. 1 nr. 25 BauGB)

An den im Plan eingetragenen Stellen sind einheimische, standortgerechte dreimal verpflanzte Laubbäume mit einem Stammumfang von 16/18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten und bei Ausfall gleichzeitig zu ersetzen.